

# Kammerton

## Die digitale Kammerzeitung

Kammerversammlung 2021: Schriftliche  
Abstimmung statt Präsenzveranstaltung



# Kammerversammlung 2021: Schriftliche Abstimmung statt Präsenzveranstaltung

Fristende am 4. März 2021 um 24:00 Uhr

Kammerversammlung 2021: Schriftliche Abstimmung statt Präsenzveranstaltung

TOP im...

Aus der Vorstandssitzung

Doppelinterview zum Ende der Amtszeit

Fragen an Michael Rudnicki und Axel Weimann nach 20 Jahren im Vorstand

Pressemitteilung des Kammergerichts vom 15.02.2021

Landgericht Berlin stellt ab 1. März 2021 elektronisch zu

Kundgebung am 22.01.2021

Bericht zum 11. Tag des bedrohten Anwalts 2021 – Aserbajdschan

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI

Wussten Sie schon?

Mandatskündigung: Entscheidung des BGH zu Kosten für neuen Anwalt

Fragebogen

RA Prof. Dr. Johannes Weberling antwortet

Referendarausbildung

Gesucht werden: Berliner Dozentinnen und Dozenten als AG-Leiter in der Referendarausbildung

Azubi-Abschlussprüfungen / RAK aktualisiert Kontaktliste für Coronahilfen

Meldungen

Mitteilung der BRAK

Arbeitslohn bei der Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber

# Kammerversammlung 2021: Schriftliche Abstimmung statt Präsenzveranstaltung

---



Die Kammerversammlung 2021 wird aufgrund der aktuellen Infektionslage nicht in Präsenzform stattfinden, sondern durch eine schriftliche Abstimmung gem. § 2 COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern ersetzt. Die notwendigen Unterlagen und Informationen sind den Kammermitgliedern am 8. Februar 2021 in das beA übersandt worden. **Ende der Abstimmung ist am 4. März 2021, 24:00 Uhr.**

Zu diesem Zeitpunkt enden auch die Vorstandswahl und die Wahl einer Vorschlagsliste für den Richterwahlausschuss. Die Unterlagen für diese beiden Wahlen haben alle Kammermitglieder ab dem 10. Februar 2021 per Post erhalten.

Seit dem 10. Februar können sich die Kandidatinnen und Kandidaten für diese beiden Wahlen [auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin](#) vorstellen.

Seit dem 15. Februar 2021 ist der [Jahresbericht 2020 der Rechtsanwaltskammer Berlin ebenfalls online](#).

# Aus der Vorstandssitzung

---

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Der Gesamtvorstand hat sich in seiner Sitzung am 03.02.2021 mit dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts befasst. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die GmbH & Co. KG sowohl in der BRAO als auch nach dem HGB für die Anwaltschaft geöffnet wird. Der Berichterstatter erläuterte in der Vorstandssitzung, dass fraglich sei, ob die GmbH & Co. KG bereits nach Inkrafttreten der BRAO-Reform, aber vor Inkrafttreten der erst für 2023 vorgesehenen Personengesellschaftsreform möglich sei. Dem stehe bisher § 105 Abs. 1 HBG entgegen, der erst noch durch § 107 Abs. 1 HGB-E für die gemeinsame Ausübung freier Berufe ergänzt werden müsse. Der Gesetzentwurf regelt außerdem das Recht der GbR neu. § 705 Abs. 2 BGB-E stellt die eigene Rechtspersönlichkeit der GbR klar und gibt daher die sogenannte Gesamthandslehre auf. Der Vorstand hat in der Sitzung begrüßt, dass die GmbH & Co. KG für die Anwaltschaft geöffnet werden soll.

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im

## Rechtsdienstleistungsmarkt

Ebenfalls in der Februar-Sitzung hat der Vorstand über den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt beraten, der als eilbedürftig eingestuft wurde. Der Berichterstatter teilt in der Vorstandssitzung mit, dass nach dem Regierungsentwurf die Rechtsdienstleistung nach dem RDG zwar eng definiert werde, die weitergehenden Leistungen in § 5 RDG-E als Nebenleistungen ausgelagert, aber nicht genau definiert würden. Bei der Zulassung eines Inkassodienstleisters werde über die Zulässigkeit von Nebenleistungen nicht verbindlich entschieden. Drittbetroffene wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten hiergegen nicht vorgehen, die Rechtsanwaltskammern erhielten kein Anhörungsrecht. Der Vorstand wendet sich gegen diesen Gesetzentwurf hinsichtlich der beabsichtigten Neuregelung der Inkassodienstleistungen und will dies in das laufende Gesetzgebungsverfahren einbringen, zunächst gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer anschließenden Stellungnahme den Regierungsentwurf ebenfalls deutlich abgelehnt. Die BRAK kritisiert ebenfalls die völlig unzureichende Definition der „Inkassodienstleistung“. Außerdem, so die BRAK, führe die Erweiterung der Inkassodienstleistungen zu Rechtsunsicherheiten und es reiche die Stärkung der Aufsichtsbefugnisse nicht aus, um unzulässigen Inkassomodellen wirksam begegnen zu können.

# Fragen an Michael Rudnicki und Axel Weimann nach 20 Jahren im Vorstand

---

**Vier Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im Jahr 2021 endet, kandidieren nicht wieder und setzen ihre Vorstandsarbeit nicht fort: Rechtsanwältin Barbara Helten (Abteilungen III und IV), seit vier Jahren im Vorstand, RA Dr. Niklas Auffermann (Abteilung I), seit 2013 Vorstandsmitglied, und die beiden Vorstandsmitglieder Axel Weimann und Michael Rudnicki, die 20 Jahre lang dem Vorstand angehört haben.**

**Der Kammerton bat diese beiden Vorstandsmitglieder um einen Rückblick auf zwei Dekaden im Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

**Kammerton:**

***Herr Rudnicki, Herr Weimann, Sie beide verlassen nach 20 Jahren Mitgliedschaft im März den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin. Ist eine runde Zahl Grund genug dafür, den Vorstand zu verlassen?***

**Rudnicki:**

Nein, runde Zahlen sind Anlass für Feiern oder Gedenken. Dafür, nicht erneut zu kandidieren, habe ich andere Gründe. Ich bin dankbar, dass ich über so viele Jahre mit meinem ehrenamtlichen Engagement an der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft mitwirken durfte. Und meiner Einschätzung nach ist es mir bislang gelungen, dem mir übertragenen Amt einigermaßen von Nutzen gewesen

zu sein. Es gibt ein paar Ideen und Projekte, denen ich in Zukunft mehr Aufmerksamkeit widmen möchte.



Rechtsanwalt Michael Rudnicki

### Weimann:

Als ich 2001 zum ersten Mal für den Kammervorstand kandidierte, war ich seit 9 Jahren Anwalt und seit 4 Jahren selbständig. Ich dachte damals, es ist an der Zeit, sich nicht nur um das eigene Vorankommen zu kümmern, sondern mich auch mit einem Teil meiner Zeit und Energie ehrenamtlich in den Dienst der Anwaltschaft zu stellen. Das habe ich dann über 20 Jahre lang gerne getan, finde aber, dass es nun auch an der Zeit ist, den Staffelstab weiterzugeben.



***Sie beide waren in den letzten acht Jahren Abteilungsvorsitzende und damit Präsidiumsmitglieder. Inwieweit hat sich dadurch Ihre Arbeit geändert? Waren diese 8 Jahre interessanter als die ersten 12 Jahre?***

Rudnicki:

Mit der Verantwortung für die Arbeit einer Abteilung und die Mitwirkung im Präsidium sind die Herausforderungen gewachsen. Dennoch würde ich die ersten zwölf Jahre nicht als weniger interessant bewerten. Ich kann mich gut an den Beginn meiner Tätigkeit nach meiner ersten Wahl 2001 erinnern. Organisation, Strukturen, Prozesse des Vorstands waren mir gänzlich unbekannt. Es gab viel Neues und Interessantes kennenzulernen und zu verstehen. In den ersten Vorstands- und Abteilungssitzungen sind mir viele bis dahin unbekannte Themen und Fragestellungen begegnet. Das war sehr spannend. Auch wenn der Reiz des Unbekannten über die Jahre abnehmen musste, so bot die Arbeit im Vorstand doch stets Gelegenheit zu lernen.

Weimann:

Dem stimme ich voll und ganz zu. Man gewinnt durch die Zugehörigkeit zum Präsidium natürlich einerseits auch einen noch tieferen Einblick in das Innenleben der Kammer, ist an Personal- und Gehaltsentscheidungen beteiligt, wird sich andererseits aber auch noch mehr der Verantwortung für die Geschicke der Anwaltschaft bewusst.

***Herr Weimann, die Abteilung I, deren Mitglied Sie durchgehend waren, ist für die Fachanwaltssachen zuständig. Haben sich die Schwerpunkte in den Fachanwaltssachen in den letzten 20 Jahren geändert?***

Weimann:

Abgesehen davon, dass im Laufe dieser beiden Jahrzehnte eine ganze Reihe weiterer Fachanwaltschaften hinzugekommen sind, was unsere Tätigkeit nicht nur umfangreicher, sondern auch durchaus interessanter gemacht hat, tut sich in den letzten Jahren und pandemiebedingt insbesondere in diesem und im vergangenen Jahr sehr viel im Online-Bereich der Fachanwalts-Kurse und -Fortbildung. Ansonsten ist in der Zuständigkeit der Abt. I ja die Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht hinzugekommen – was ehrlich gesagt ein bisschen mit

Grund war, nicht nochmals zu kandidieren, da mir der Hang zum Verfolgen fehlt.



Rechtsanwalt Axel Weimann

***Herr Rudnicki, die Abteilung VI, der Sie bis 2013 angehörten, ist für die Zulassungen zuständig. Die Abteilung V, die Sie seit 2013 leiten, ist für das Werberecht zuständig. Mit welchen wichtigen Änderungen waren Sie in diesen Abteilungen befasst?***

Rudnicki:

Als Mitglied der Zulassungsabteilung war ich an der über Jahre hinweg geführten Diskussion über die berufsrechtliche Behandlung von Syndikusanwälten beteiligt. Auch nach meinem Ausscheiden aus der Abteilung VI hat mich das Thema weiterhin beschäftigt. Es gab dann die drei Entscheidungen des BSG im April 2014, die die Diskussion um eine Änderung der BRAO befeuert haben.

In der Abteilung V mit ihren Zuständigkeitsbereichen anwaltliches Werberecht,

UWG und RDG hat mich das Thema Legal Tech viel beschäftigt. Die nach meinem Dafürhalten bedeutsamste Veränderung hat Ende 2019 die Entscheidung des BGH dazu bewirkt. Vom BGH selbst als Grundsatzentscheidung zur Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes bewertet, hat besagte Entscheidung das Potenzial, die gesellschaftliche Vorstellung davon, was einen freien Advokaten ausmacht, komplett zu revidieren.

***Welches waren die wichtigsten Themen, mit denen sich der Gesamtvorstand seit 2001 befasst hat?***

Rudnicki:

Ich habe die elektronisch geführte Kommunikation und Aktenführung, die Einflussnahme der Rechtsschutzversicherer auf das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten, die Einführung des beA, die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte und den Einfluss von Legal Tech auf das Kulturgut der freien Advokatur als bedeutsam begriffen. Von großer Brisanz dürften auch in Zukunft die Begehrlichkeiten der Versicherungswirtschaft und der Einfluss von Legal Tech auf den Markt bleiben.

Weimann:

Auch mir wird vor allem die Einführung des beA mit allen vorausgegangenen Kontroversen sowie der Syndikusanwaltschaft und das damit einhergehende Zusammenfinden mit den erstmals 2015 in den Vorstand gewählten Syndikusanwält:innen in Erinnerung bleiben; daneben sicher auch die einjährige Evaluation, die wir zu der Frage durchgeführt haben, ob das Robetragen nach Aufhebung der Bestimmung über die Amtstracht an Berliner Gerichten weiterhin üblich ist – was der Fall war.

***Wie haben Ihnen die 20 Jahre im Kammervorstand gefallen?***

Weimann:

Ich wäre nicht 20 Jahre dabeigeblichen, wenn es nicht auch interessant gewesen wäre und Spaß gemacht hätte. Es ist eine bewusste Entscheidung aufzuhören –

aber ich bin sicher, dass ich spätestens dann am 2. Mittwoch eines Monats etwas vermissen werde, wenn die Sitzungen wieder in Präsenz und nicht virtuell stattfinden.

Rudnicki:

Die Entscheidung, mich zur Wahl zu stellen, habe ich stets freiwillig getroffen. Aufopferung war nicht mein Motiv. Ich wollte dabei sein. Gut informiert sein. Mitreden. Verantwortung tragen. Gestalten. Insofern bin ich voll und ganz auf meine Kosten gekommen. Aber das Wichtigste: Mit einigen der Menschen, denen ich im Vorstand begegnen durfte, verbindet mich heute eine wunderbare Freundschaft. Das ist das größte Geschenk, das ich mitnehme. Also mir hat es gefallen.

# Landgericht Berlin stellt ab 1. März 2021 elektronisch zu

---



Der Präsident des Kammergerichts hat mit Pressemitteilung vom 15.02.2021 bekanntgegeben, dass das Landgericht Berlin ab 01.03.2021 in großem Umfang Dokumente in Zivilsachen ausschließlich elektronisch an das beA der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zustellen wird. Die Pressemitteilung im Wortlaut:

*„Die Berliner Anwaltschaft muss sich zum 1. März 2021 auf Veränderungen einstellen. Ab diesem Zeitpunkt wird das Landgericht Berlin in großem Umfang Dokumente in Zivilsachen ausschließlich elektronisch an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zustellen.*

*Bislang konnten Schriftsätze im Zivilprozess vom Gericht zwar in elektronischer Form empfangen werden. Sie mussten dort dann aber nicht nur für die weiterhin auf Papier geführte Gerichtsakte ausgedruckt werden. Auch die Abschriften zur Zustellung an den Gegner mussten vom Gericht ausgedruckt und mit der Briefpost versandt werden. Wegen der starken Zunahme elektronischer Posteingänge war hiermit ein erheblicher personeller und finanzieller Aufwand verbunden.*

*Ab dem 1. März 2021 werden alle elektronisch beim Landgericht Berlin in Zivilprozesssachen eingehenden Schriftsätze auch elektronisch über das beA an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weitergeleitet werden. Auch alle vom Landgericht Berlin selbst erzeugten Dokumente wie Urteile, Ladungen und Hinweisschreiben werden dann künftig mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und an die Anwälte ausschließlich elektronisch zugestellt werden. Als Zustellungsnachweis dient dabei ein elektronisches Empfangsbekanntnis, das*

*vom Empfänger elektronisch zurückgesandt werden muss.“*

# Bericht zum 11. Tag des bedrohten Anwalts 2021 - Aserbaidshan

---

**Von Vorstandsmitglied Ursula Groos**

Anlässlich des 11. Tags des verfolgten Anwalts haben weltweit Anwält\*innenorganisationen und Kammern dazu aufgerufen, sich an Veranstaltungen und Kundgebungen zu beteiligen und auf die Situation unserer Kolleginnen und Kollegen in Aserbaidshan aufmerksam zu machen.

Am 22.01.2021 versammelten sich weltweit Kolleginnen und Kollegen vor den Botschaften der Republik Aserbaidshan.



Etwa 20 Kolleginnen und Kollegen bei der Kundgebung.

So auch in Berlin. Hier folgten ca. 20 Kolleginnen und Kollegen dem Aufruf der RAK Berlin, des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV), der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) sowie der Vereinigung Berliner Strafverteidiger.

Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune, Geschäftsführer des RAV, und Rechtsanwältin Ursula Groos, Mitglied im Vorstand der RAK Berlin, verlasen die Petition. Da es keine Möglichkeit gab, die Petition persönlich an den Botschafter zu übergeben, wurde sie in den Briefkasten eingelegt.



Rechtsanwältin Ursula Groß, Vorstandsmitglied der RAK Berlin, las aus der Petition vor. Im Hintergrund weitere Vorstandsmitglieder der RAK.

Obwohl von Aserbaidshan in den Jahren nach seiner Unabhängigkeit im Jahr 1991 die wichtigsten internationalen und europäischen Menschenrechtsverträge ratifiziert wurden, wurden von Ausschüssen der Vereinten Nationen, dem Europarat und Nichtregierungsorganisationen ständige Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Aserbaidshanische Anwält\*innen, die die Opfer dieser Menschenrechtsverletzungen vertraten und z.B. über Folter und Misshandlungen in Polizeigewahrsam berichteten, erlitten selbst schwere Verletzungen ihrer Grundrechte.

Ein neues Gesetz wurde missbraucht, um Anwält\*innen an der Ausübung ihres Berufes zu hindern.

Seit dem 1. Januar 2018 sind Änderungen der Zivilprozessordnung, der Verwaltungsverfahrensordnung und des Gesetzes über Rechtsanwält\*innen und Anwaltstätigkeiten in Kraft getreten. Rechtsanwält\*innen, die nicht Mitglied der



Aserbaidsschischen Anwaltskammer (ABA) sind, ist die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verboten. Dagegen wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese neuen Gesetze dazu benutzt werden, Menschenrechtsanwält\*innen daran zu hindern, Mitglieder der ABA zu werden, und um diejenigen auszuschließen, die aufgenommen worden waren.

### **Überwachung und Berichterstattung durch europäische und internationale Organisationen**

In den Jahren nach der Unabhängigkeit Aserbaidsschans wurden regelmäßig Erhebungen von europäischen und internationalen Institutionen und NGOs durchgeführt, um die Menschenrechtssituation in Aserbaidsschan zu beobachten und der Regierung Verbesserungen vorzuschlagen.

Die **Arbeitsgruppe zu willkürlichen Inhaftierungen des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte** stellte in ihrem Bericht nach ihrem Besuch in Aserbaidsschan (29. September 2017) fest, dass die Anwält\*innen, die dabei halfen, die Fälle von Menschenrechtsverteidiger\*innen vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu bringen, von der Liste gestrichen oder sogar wegen verschiedener Anschuldigungen inhaftiert wurden.

In ihrem Bericht vom 11. Dezember 2019 forderte die **Menschenrechtskommissarin des Europarats**, Dunja Mijatović, die Behörden auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Zugang zu einem qualifizierten Rechtsbeistand für alle Personen von Beginn ihrer Freiheitsentziehung an zu gewährleisten. „Die Behörden sollten ein Gesetz über Prozesskostenhilfe in Übereinstimmung mit den Standards des Europarats verabschieden und sicherstellen, dass alle Personen tatsächlich das Recht auf einen Rechtsbeistand genießen“, sagte sie. Die Verhängung von Disziplinarstrafen – wie z. B. der Ausschluss aus der Anwaltschaft – aus unangemessenen Gründen und nach unklaren Kriterien ist nach wie vor ein ernstes Problem. „Die meisten der Anwält\*innen, die kürzlich von der Liste gestrichen wurden oder deren Zulassungen ausgesetzt wurden, arbeiteten an Fällen, die als politisch sensibel gelten. Dies legt nahe, dass Disziplinarmaßnahmen als Mittel zur Bestrafung von Anwält\*innen eingesetzt werden, die sich mit sensiblen Fällen befassen. Die Anwaltskammer muss die Verfahrensgarantien stärken, um sicherzustellen, dass

Verfahren gegen Rechtsanwält\*innen transparent und fair sind. Es ist auch von entscheidender Bedeutung, das Recht der Anwält\*innen zu verteidigen, ihre Meinung zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu äußern.“



Vor der Botschaft der Republik Aserbaidschan in der Hubertusallee

### **Bericht des EGMR zu Aserbaidschan 2020**

In seinem Bericht über Aserbaidschan vom Oktober 2020 erwähnte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diverse Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Aserbaidschan im Jahr 2002 ratifiziert hat.

### **Offener Brief des Menschenrechtsinstituts der Internationalen Anwaltskammer 2019**

2019 hat das Menschenrechtsinstitut der Internationalen Anwaltskammer (IBAHRI) einen offenen Brief mitunterzeichnet, in dem die von der aserbaidchanischen Anwaltskammer gegen eine Menschenrechtsanwältin verhängte Sanktion verurteilt wird. „Die unterzeichnenden Organisationen fordern die aserbaidchanische Anwaltskammer auf, die Zulassung von Rechtsanwältin Humbatova und anderen Menschenrechtsanwält\*innen, denen willkürlich die Zulassung entzogen wurde, wiederherzustellen und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Aserbaidschan zu schützen, anstatt sie zu untergraben. Wir fordern die aserbaidchanische Regierung außerdem auf, die internationalen Standards zum Schutz der Anwaltschaft einzuhalten, einschließlich derer, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den UN-Grundprinzipien zur Rolle der Rechtsanwält\*innen (30. Jahrestag im Jahr 2020)

enthalten sind.“

## **Zwischenbericht zum Universellen Periodischen Report 2020**

In Vorbereitung auf die Erstellung des Universellen Periodischen Reports (UPR) zu Aserbaidschan im Jahr 2023 hatten **Lawyers for Lawyers und die Bar Association of England and Wales** einen Zwischenbericht erstellt. In diesem Bericht legen sie dar, inwieweit Aserbaidschan die im Rahmen der UPR 2018 angenommenen Empfehlungen im Hinblick auf die Rolle der Rechtsanwält\*innen umgesetzt hat.

Im Kontext mit dem UPR 2018 akzeptierte Aserbaidschan vier Empfehlungen zum wirksamen Schutz von Anwält\*innen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen gegen Anwält\*innen und Zugang zur Justiz. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass Aserbaidschan die vier Empfehlungen bezüglich der Rechtsanwält\*innen nicht angemessen umgesetzt hat.

Die aserbaidischen Behörden haben es versäumt, die Rechte von Anwält\*innen zu respektieren, indem sie ihnen nicht erlauben, ihren Beruf angemessen und ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unangemessene Einmischung auszuüben. Darüber hinaus haben die aserbaidischen Behörden keine wesentlichen Maßnahmen ergriffen, um das Recht auf ein faires Verfahren durchzusetzen und sicherzustellen, dass jede\*r Bürger\*in effektiven Zugang zur Justiz und zum Rechtsbeistand eigener Wahl hat.



V.l.n.r.: Hannes Honecker (Vorstand Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.), Dr. Marcus Mollnau (Präsident der RAK Berlin), Ahmed Abed (Vorstand der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V) und Dr. Peer Stolle (Vorsitzender des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins) werfen die Petition in den Briefkasten der Botschaft der Republik Aserbaidschan ein.

Die Verfolgung und Schikanie von unabhängiger Anwält\*innen, ihre

strafrechtliche Verfolgung und ihr Berufsverbot durch die aserbaidischen Behörden haben sich in den letzten Jahren verstärkt. Diese Sanktionen zielen darauf ab, ihre Fähigkeit einzuschränken, sich mit wichtigen und politisch „sensiblen“ Fällen zu befassen, insbesondere mit solchen, die Menschenrechtsverletzungen beinhalten.

**Es werden in der Petition folgende Empfehlungen ausgesprochen:**

- Die Urteile des EGMR zu Menschenrechtsverteidigern, einschließlich Rechtsanwälten, müssen vollständig umgesetzt werden.
- Die Europäische Menschenrechtskonvention muss vollständig umgesetzt werden.
- Die UN-Grundprinzipien zur Rolle der Anwälte sollten vollständig umgesetzt werden.
- Anwälte, die durch ungerechtfertigte und rechtswidrige Maßnahmen wie Berufsverbot oder Freiheitsentzug Schaden erlitten haben, müssen voll entschädigt werden.
- Anwälte sollten nicht daran gehindert werden, ihre bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben.
- die Unabhängigkeit und Rolle der Anwälte muss von allen staatlichen Institutionen respektiert werden.
- der Ehrenkodex, der die Meinungsfreiheit von Anwälten einschränkt, muss geändert werden, um sicherzustellen, dass er mit den Standards der Rechtsprechung des EGMR zur Meinungsfreiheit von Anwälten übereinstimmt.
- Alle staatlichen Behörden sollten in Zusammenarbeit und Absprache mit der Anwaltskammer und den Anwälten selbst Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Anwälte vor Einschüchterung und Belästigung oder anderen unangemessenen Eingriffen in ihre Arbeit geschützt sind.
- Keine Exekutiv- oder Justizbehörde sollte strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, wirtschaftliche oder andere Sanktionen gegen Anwälte für

Handlungen einleiten oder androhen, die mit ihren beruflichen Pflichten, ihrer Berufsethik und etablierten Standards übereinstimmen.

- Die Rolle und die Pflicht der Anwälte, ihre Mandanten zu vertreten, müssen respektiert werden; Anwälte sollten niemals mit ihren Mandanten oder mit den von ihren Mandanten verteidigten Anliegen identifiziert werden, weil sie Mandanten verteidigen, deren politische Positionen denen der Regierung entgegenstehen.
- Die IBA sollte die Rolle, die sie in der Governance der Anwaltschaft spielt, überdenken. Sie sollte im Rahmen eines Konsultationsprozesses eine interne Reform einleiten, die auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit des Berufsstandes, hoher Standards der Rechtspraxis, des Schutzes der Anwälte vor Bedrohung, Belästigung und Beeinträchtigung ihrer Arbeit sowie der demokratischen Beteiligung ihrer Mitglieder beruht.
- Der gesetzliche Rahmen der ABA-Qualifikationskommission sollte reformiert werden, um ihre institutionelle Unabhängigkeit zu gewährleisten.
- Das Disziplinarverfahren der ABA muss fair, objektiv und transparent sein und die Unabhängigkeit der Anwälte in Aserbaidschan unterstützen. Sie muss im Einklang mit den Grundprinzipien zur Rolle der Rechtsanwälte und der Empfehlung Nr. r(2000)21 des Europarats zur freien Ausübung des Rechtsanwaltsberufs stehen. Die Regierung und die ABA sollten sicherstellen, dass die Disziplinarkommission bei ihrer Entscheidungsfindung frei von jeglichem unangemessenen Druck oder Einfluss ist und dass Anwälte nicht mit Disziplinarstrafen für Handlungen belegt werden, die mit ihren beruflichen Pflichten vereinbar sind, wie z. B. die Verteidigung der Interessen des Mandanten oder die Förderung der Sache der Gerechtigkeit oder die Förderung der Menschenrechte, einschließlich der öffentlichen Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen ihrer Mandanten oder anderer.
- Alle Entscheidungen der Disziplinarkommission sollten einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden.
- Das Gesetz über Rechtsanwälte und die Tätigkeit von Rechtsanwälten sollte geändert und die Transparenz der Zulassungskriterien und -verfahren

gewährleistet werden.

Fotos: Schick

# Kooperation mit dem DAI

---

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet weiterhin ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die ermäßigten Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

**Wegen der Corona-Pandemie sind viele Präsenzveranstaltungen in Online-Vorträge umgewandelt worden.**

[Zur aktuellen Übersicht der Fortbildungsveranstaltungen im März 2021.](#)

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung.](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

[Das DAI hat sein digitales Fortbildungsangebot zum Selbststudium erweitert](#) und bietet aktuell über 170 Online-Kurse und Online-Vorträge für das Selbststudium in

allen wesentlichen Fachgebieten an.

### **Neues Fortbildungsangebot zur Geldwäscheprävention**

Das novellierte GwG (Geldwäschegesetz – GwG) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Rechts- anwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sein, § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Seit dem 01.10.2020 ist die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft. Um Rechtsanwälten praxisnah und kompakt die wichtigsten Fragen zur Geldwäscheprävention und Geldwäsche-Compliance zu erläutern, wurden vom Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) in das Veranstaltungsprogramm aufgenommen ein

- **Online-Vortrag live am 27.03.2021, 09:00 – 14:45 Uhr über Geldwäsche-Compliance**, einen
- **Online-Vortrag Selbststudium zur Geldwäschprävention in der Praxis von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen** und einen
- **Online-Vortrag Selbststudium zur Geldwäsache-Compliance in der Praxis**

[Zur Terminübersicht des DAI über die Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Geldwäsche-Compliance](#)

[Zur Anmeldung \(unter Online-Kurse bitte das Thema Geldwäsche eingeben\)](#)



# Mandatskündigung: Entscheidung des BGH zu Kosten für neuen Anwalt

---

Ein Mandatsverhältnis kann von beiden Seiten, und zwar auch fristlos, gekündigt werden. Kündigt ein Anwalt das Mandat, muss er im Hinblick auf seine berufsrechtlichen Pflichten darauf achten, dass er nicht bewusst zur Unzeit kündigt, und spätestens mit Beendigung des Mandats über Honorarvorschüsse abrechnet. Zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit einer Mandatsbeendigung siehe auch:

<https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/ausgabe-08-2020/die-beendigung-des-mandatsverhaeltnisses/>

Wird ein laufendes Mandat gekündigt, entstehen bei Beauftragung eines neuen Rechtsanwalts für den Mandanten Kosten, die er im Falle einer – der von ihm erklärten Kündigung vorangegangenen – Pflichtverletzung seitens des Anwalts von diesem als Schaden ersetzt verlangen kann (§ 628 Abs. 2 BGB). Voraussetzung hierfür ist entsprechend dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16.07.2020 (IX ZR 298/19), dass

- das vertragswidrige Verhalten des Rechtsanwalts einen wichtigen

Kündigungsgrund bildet, und

- die insoweit zu beachtende Kündigungsfrist von zwei Wochen gewahrt ist (§ 626 Abs. 2 BGB)

Wird diese Kündigungsfrist nicht eingehalten, steht dem Mandanten ein Schadensersatzanspruch gem. § 628 Abs. 2 BGB nicht zu. Verstreicht ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen nach dem vertragswidrigen Verhalten des Anwalts, ohne dass der Mandant darauf mit einer Kündigung reagiert, gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass die Fortsetzung des Mandatsvertrages dem Mandanten nicht unzumutbar ist (BGH, aaO, Rn. 6).

# Anwaltsrichter RA Prof. Dr. Johannes Weberling antwortet

---



RA Prof. Dr. Johannes Weberling

**Der Berliner Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling arbeitet im Medien- und Arbeitsrecht sowie im Stasi-Unterlagen-Recht. Von 1992 bis 1996 war er Leiter Personal und Recht der Berliner Zeitung und des Berliner Kurier. Er ist**

**Initiator des 2001 gegründeten Studien- und Forschungsschwerpunkts Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und seit 2005 Honorarprofessor für Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie seit 2007 Koordinator des dortigen Schwerpunktbereichs 7 Medienrecht. Der Präsident des Kammergerichts hat RA Prof. Dr. Weberling Ende 2020 zum Anwaltsrichter ernannt.**

### **Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?**

Eigentlich wollte ich Geschichte studieren. Das war jedenfalls damals eine eher brotlose Kunst, sofern man nicht Lehrer oder Wissenschaftler werden wollte. Dann habe ich mich für Jura wegen der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Aspekte entschieden. Schließlich wurde es im Doppelstudium Jura und Geschichte. Ich habe Jura mit den Staatsexamina und Geschichte mit dem Dr. phil. abgeschlossen.

### **Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?**

Joachim von Strobl-Albeg, Klaus Mathy, Alfred Apfel.

### **Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?**

Der gute Rechtsanwalt (m/w/d) sollte aufbauend auf einem fundierten Wissen wach und eloquent sein, ertragen können 2. Sieger zu sein und ständig versuchen, seine Argumente besser zu machen, um (doch noch) zu gewinnen.

### **Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?**

Allen Menschen, denen aufbauend auf einer fundierten Bildung am Funktionieren des Staates etwas liegt und ihn durch die eigene Arbeit ein klein wenig besser machen wollen.

### **Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für**

### **notwendig oder aber für überflüssig?**

Die Umgehung eines Gegenanwalts ist ein Unding! Ein Versäumnisurteil sollte man dann ohne Sorge beantragen können, wenn der eigene Mandant es möchte.

### **Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?**

Ich möchte dazu beitragen, dass im Anwaltsgericht gerechte Urteile gefällt werden und damit diese wichtige Einrichtung der Anwaltschaft stärken.

### **Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?**

Niemand sollte auf den Kollegen oder die Kollegin verweisen. Wir haben alle wenig Zeit. Wenn jeder wenigstens einen kleinen Beitrag für das Gemeinwesen leistet, wozu nicht zuletzt die Selbstverwaltung der Anwaltschaft gehört, dann ist uns allen geholfen.

### **Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?**

Das weiß ich noch nicht. Ich habe ja erst gerade angefangen.

### **Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?**

Zur unerlässlichen kontinuierlichen Fortbildung und zum regelmäßigen Sport (mens sana in corpore sano).

### **Nutzen Sie soziale Netzwerke?**

Ja, um nicht nur zu theoretisieren, sondern um sie praktisch zu kennen, zu erleben und zu verstehen. Das ist bei meiner Spezialisierung (Medien- und Arbeitsrecht) unerlässlich. Wie soll ich sonst mit meinen Mandanten auf

Augenhöhe diskutieren.

**Was macht Sie wütend?**

Kollegen (und Kolleginnen), die lügen, also wider besserem Wissen die Unwahrheit sagen.

**Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?**

Ich will nicht arrogant sein, aber das Buch, das mir wirklich wichtig ist, habe ich geschrieben und jetzt Mühe genug, es auf dem aktuellen Stand zu halten.

**Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?**

Es bleibt immer spannend. Jeder Tag kann eine neue juristische Herausforderung bringen, die neu ist.

**Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?**

Mit Papst Franziskus, um an diesem Tag das Priesteramt für Frauen öffnen zu können.

**Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?**

Nicht wirklich. Die Zeiten, in denen es geschlechtsspezifische Nachteile gab, sind schon einige Jahre vorbei. Der Rest ist eine Frage des Selbstbewusstseins und des Rückgrats. Beides benötigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gleichermaßen.

**Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?**

Ich bin weitgehend gelassen, wenn es sein muss, kann mich aber wahnsinnig

aufregen, wenn gelogen wird.

**Ihr größter Flop?**

Der Versuch, bei den Meisterschaften meiner Schule Ruhm und Ehre im Weitsprung zu ernten. Ein Desaster.

**Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?**

Die Schlagzeilen der von uns abonnierten Tageszeitungen.

**Ihr liebstes Hobby?**

Rudern im Berliner Ruderclub.

**Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?**

Ich würde, bei aller Freundschaft, bei den wesentlichen Eckpunkten einer Zusammenarbeit nicht auf den kaufmännischen Handschlag vertrauen, sondern sie schriftlich fixieren.

**Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?**

Wenn Du einen Prozess verlierst, hast Du ihn verloren, weil Du den Richter nicht von Deiner Rechtsauffassung überzeugt hast (Zitat meines Anwaltsausbilders im Referendariat)

# Gesucht werden: Berliner Dozentinnen und Dozenten als AG-Leiter in der Referendarausbildung

---

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Unterrichtung der Referendare in der neunmonatigen Anwaltsstation im zweiten Jahr der Referendarausbildung übernommen.

Gesucht werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- deren 2. Staatsexamensnote mindestens „befriedigend“ war,
- die länger als drei Jahre als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen sind,
- anderweitig Dozentenerfahrungen sammeln konnten,
- oder die bereits auf dem Gebiet der Aus-/Fortbildung Erfahrungen sammeln konnten.

Die Arbeitsgemeinschaften finden sechs Wochen lang – im Zivil- und Strafrecht sieben Wochen – einmal wöchentlich für jeweils 2 Doppelstunden statt. Die Tätigkeit wird vom Kammergericht und der Rechtsanwaltskammer mit je 88,00 €/Doppelstunde vergütet.

Wenn Sie daran interessiert sind, an der qualifizierten Ausbildung des



Nachwuchses der Rechtsanwaltschaft mitzuwirken, bitten wir Sie, den angehängten [Fragebogen](#) ausgefüllt zurückzuschicken.

Weitere Informationen über den Inhalt des Ausbildungsplanes und die Kriterien für die Aufnahme als AG-Leiter/in können Sie im Internet unter

<https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/agleiter/>

erhalten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Celik, Tel.: 30 69 31 18, zur Verfügung.

# Meldungen

---

## **Schriftliche Azubi-Abschlussprüfungen am 23./24. März 2021**

Die schriftlichen Prüfungsteile der Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ (ReFa) und „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ (ReNoFa) finden wie geplant am 23./24. März 2021 statt. Die Einhaltung der Anforderungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird dabei gewährleistet. Prüfungsort ist das Logenhaus in der Emser Straße 12 in 10719 Berlin.

## **Rechtsanwaltskammer Berlin aktualisiert Kontaktliste für Coronahilfen**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin aktualisiert regelmäßig auf der Eingangsseite von [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) im oberen Bereich in roter Schrift die Liste der Namen der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich bereit erklärt haben, für Unternehmen (zu denen auch Selbstständige, Vereine und Einrichtungen zählen) die Beantragung von Coronahilfen zu übernehmen. Der letzte Stand der Kontaktliste, [sortiert nach Nachnamen](#) oder [sortiert nach Postleitzahl](#), ist vom 22.02.2021.

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft bis 15.03.2021**

Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021](#) ist befristet vom 27. Januar bis zum 15. März 2021 und soll mit verschiedenen Maßnahmen das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit minimieren.

## **Umfrage bei den Freien Berufen**

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt im Auftrag des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V. derzeit eine Schnellumfrage zur Evaluierung der Corona-Krise für das Jahr 2020 durch. Dafür befragt das IFB Angehörige der Freien Berufe sowohl rückblickend als auch aktuell zu ihrer wirtschaftlichen Situation, der Bewertung der getroffenen Hilfsmaßnahmen und den Problematiken dabei. Das IFB sucht auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich unter [www.t1p.de/corona21](http://www.t1p.de/corona21) an der Umfrage beteiligen. Nach Mitteilung des IFB dauert die Beantwortung der Fragen etwa zehn Minuten. Die Teilnahme an der Umfrage ist bis **zum 28.02.2021** möglich.

## **Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Der Ausschuss Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat die Informationen zu den Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund der Änderungen von § 56 IfSG (zuletzt im Dezember 2020) überarbeitet. Hierbei geht es um Verdienstauffälle im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordnete Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot und um den Verdienstauffall von Eltern wegen der Schließung von Kitas und Schulen.

[Zu den Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK \(Stand: Januar 2021\)](#)

## **BGH zur beA-Nutzungspflicht bei gescheitertem FAX-Versand**

Verschiedene Gerichte haben sich mit der Frage befasst, ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nach dem Scheitern der Faxübermittlung eines fristwährenden Schriftsatzes verpflichtet ist, über das beA zu senden. Der Bundesgerichtshof ([Beschluss vom 17.12.2020 – III ZB 31/20](#)) hat nun entschieden,

dass wenn die Ursache für die fehlgeschlagene Faxübermittlung in der Sphäre des Gerichts liege, ein Anwalt, der bislang das beA nicht aktiv genutzt habe, sich nicht in kürzester Zeit in das Procedere zum Versenden von Nachrichten über das beA einarbeiten müsse. Am Ende des [beA-Newsletters der BRAK vom 12.02.2021](#) wird dies detaillierter erläutert.

### **Hinweise des BRAK-Ausschusses Sozialrecht zur Unfallversicherung**

Der Ausschuss Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat Hinweise zum Thema „Gesetzliche Unfallversicherung – nicht nur für Arbeitnehmer!“ veröffentlicht. Angestellte, d.h. auch die juristischen und nicht-juristischen Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, seien bei einem Arbeits-oder Wegeunfall kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dies gelte jedoch nicht für selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, so der BRAK-Ausschuss. Für sie bestehe jedoch die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern. Der Versicherungsschutz umfasse Unfälle im Büroalltag (z.B. Stürze in den Kanzleiräumen), Wege zum Gericht oder zu Mandanten (auch ins Ausland) und zurück sowie den Weg vom Wohnort zur Kanzlei und zurück. Der gesetzliche Versicherungsschutz habe erhebliche Vorteile gegenüber einer privaten Unfall-oder Krankenversicherung.

[Zu den Hinweisen des BRAK-Ausschusses Sozialrecht zum Thema „Gesetzliche Unfallversicherung“, Stand: Dezember 2020.](#)

### **Neue Zuständigkeit des Finanzamtes Angermünde für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer**

Ab dem 1. März 2021 geht die Zuständigkeit für die Grunderwerbsteuer vom Finanzamt Eberswalde auf das Finanzamt Angermünde über. Fortan bearbeitet das Finanzamt Angermünde die Grunderwerbsteuervorgänge für die Landkreise Uckermark, Barnim, Oder-Spree und Märkisch-Oderland sowie für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder). Dies gilt sowohl für alle noch nicht abschließend bearbeiteten als auch für neue Fälle. Die Finanzämter Angermünde und Eberswalde bitten um Verständnis, dass die Grunderwerbsteuerstelle wegen der

Umzugsarbeiten und der technischen Umstellung in der 9. Kalenderwoche 2021 nur eingeschränkt telefonisch erreichbar ist.

### **Unterlassungserklärungen**

Es haben sich Herr Karl-Ingo Schneider mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 27.11.2020 und Herr Jürgen Schulz mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 01.12.2020 jeweils gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

- es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mir derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

# Arbeitslohn bei der Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber

---

*Die Bundesrechtsanwaltskammer erläutert mit den folgenden Informationen über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes:*

Der BFH hat in seinem [Urteil vom 01.10.2020 \(Az.: VI R 11/18\)](#) zum einen entschieden, dass – wenn eine Rechtsanwaltssozietät den Versicherungsbeitrag einer angestellten Rechtsanwältin übernimmt, die im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung haftet – Arbeitslohn regelmäßig nur in Höhe des übernommenen Prämienanteils vorliegt, der auf die in § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt und den die Rechtsanwältin zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO benötigt.

Zum anderen hat der BFH festgestellt, dass die Übernahme der Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn führt.

Dies ist die erste höchstrichterliche Entscheidung zur Übernahme der Kosten für das beA durch den Arbeitgeber. Der Ausschuss Steuerrecht ist in seinen Handlungshinweisen „Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von

Kosten der beA-Karte“, die zuletzt im Juni 2020 aktualisiert wurden, davon ausgegangen, dass einiges dafür spricht, die Übernahme des Beitrags bzw. der Umlage für das beA ebenso zu bewerten wie die Übernahme „normaler“ Kammerbeiträge und dies der Lohnbesteuerung zu unterwerfen.

Mit der zweiten [Entscheidung vom 01.10.2020 \(Az.: VI R 12/18\)](#) hat der BFH entschieden, dass die Einbeziehung eines angestellten Rechtsanwalts in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einer Sozietät in Höhe des Prämienanteils, der auf die in § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt, zu Arbeitslohn führt, wenn der angestellte Rechtsanwalt erst durch den Einbezug in die Sozietätsversicherung seiner Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO genügt. Weiter stellte der BFH fest, dass – wenn der angestellte „Briefkopfanwalt“ im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung haftet – seine Einbeziehung in den über die Mindestversicherungssumme hinausgehenden Versicherungsschutz der Sozietät allein dieser aus versicherungsrechtlichen Gründen geschuldet ist. Der hierauf entfallende Prämienanteil führt daher nicht zu Arbeitslohn, so der BFH.

---

# Impressum

## **Herausgeber:**

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

## **Geschäftsstellenleitung:**

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

## **Verantwortlich für den Inhalt:**

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,  
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin  
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

## **Betreuung Internetauftritt:**

[xport communication GmbH, Dresden](#)

## **Bundesrechtsanwaltskammer**

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

## **Gesetze und Satzungen**

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),  
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),  
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

## **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

## **Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:**



Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

#### **Urheberrecht:**

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

#### **Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:**

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

## **Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org) (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

## **Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

## **Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)**

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.